



25 Jahre Betreuungsrecht – ein Erfolg im Landkreis Teltow-Fleming Luckenwalde den 09. Mai 2017

Ein Blick zurück und aktuelles

1992 wurde mit Einführung des Betreuungsrechts die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Menschen mit Behinderung zukünftig die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens haben.

Die Entmündigung wurde abgeschafft.

Die Regelungen im § 1901 BGB stellten den Wunsch und den Willen des Betreuten als Handlungsmaxime für den Betreuer in den Mittelpunkt des Handelns

Damit die Angehörige und engagierte Bürger als ehrenamtliche Betreuer bei der Umsetzung dieser Maxime Begleitung und Beratungsangebote erhalten, wurde im § 1908 f BGB regelt, dass anerkannte Betreuungsvereine diese unerlässliche Funktion übernehmen sollen. Betreuungsvereine verbinden Ehrenamt und Professionalität dadurch, dass sie mit Ihren Erfahrungen aus der beruflichen Führung von Betreuungen dieses Angebot ausfüllen können.

Hier beginnt bereits der Webfehler im System.

Der Bundesgesetzgeber wollte eine verbindliche Finanzierung der Betreuungsvereine die im Gesetz regelt wird. Leider hat er dieses nicht umgesetzt und vertraute auf die Zusagen der Bundesländer, welche dem Bund eine solide Förderung versprochen.

Ein Strukturfehler der in den 25 Jahren des Betreuungsrechts nicht behoben wurde.

Nur ein Bundesland, Rheinlandpfalz, fühlte sich an dieses Versprechen gebunden und hat eine verbindliche Regelung getroffen. Ausschließlich dadurch sind auch Kommunen verbindlich in die Finanzierung eingebunden. Sogar gerichtlich Bestätigt.

Alle anderen fünfzehn Bundesländer wollen keinen verbindlichen Anspruch regeln. Es wird ausschließlich nach Haushaltslage und somit willkürlich „gefördert“.

Nachhaltigkeit und Planungssicherheit, welche für langfristige Projekte wie das Ehrenamt unerlässlich sind, Fehlanzeige.

Diese Bundesländer, allen voran die Länderjustizverwaltung, zeigen unmissverständlich das Ehrenamt unerwünscht ist, es könnte ja Geld kosten.

Es ist also nicht verwunderlich wenn der Anteil des Ehrenamts immer mehr abnimmt.

In Brandenburg können Sie davon ein Lied singen und auch hier ist nach 25 Jahren die Struktur des Betreuungswesens gefährdet.

Betreuungsvereine sind ein wichtiges Strukturelement, ohne Sie kein Ehrenamt. Betreuungsvereine sind Garanten des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung.

Die berufliche Führung von Betreuungen die einzige gesicherte und planbare Einnahmequelle für Betreuungsvereine. Diese Feststellung stammt von Landesrechnungshof Brandenburg (Drucksache 5/7638).

Ein Armutszeugnis für den Gesetzgeber und die Bundesländer, nicht nur hier.

Nicht, dass Betreuungsvereine diese schlechtmachen. In Gegenteil.

Das, was heute von einigen Vertretern der Landesjustizverwaltung gefordert wird, gibt es bereits seit 25 Jahren in den Betreuungsvereinen. Dass was diese Verantwortlichen Vertreter aus der Landesjustizverwaltung nicht wissen wollen oder können, ist vor Ort gelebter Alltag. Die lokalen Vertreter der Justiz in den Amtsgerichten, Richter und Rechtspfleger, bestellen vor allem bei schwierigen Betreuungen gern Vereinsbetreuer.

„Qualität in der rechtlichen Betreuung!“

Seit 25 Jahren bieten Betreuungsvereine diese Qualität in der beruflichen Führung von rechtlichen Betreuungen.

Betreuungsvereine beschäftigen qualifizierte Mitarbeiter

Betreuungsvereine versichern diese Mitarbeiter für Schäden welche entstehen könnten

Betreuungsvereine beaufsichtigen und kontrollieren ihre Vereinsbetreuer

Betreuungsvereine stellen die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter sicher

Betreuungsvereine sichern den Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen und beruflich Tätigen im Betreuungsverein

Und nicht zu vergessen:

Betreuungsvereine haben keine Gewinnabsicht, nur die eigene Refinanzierung ist nötig.

Seit 1992 gesetzlich geregelt in den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1908f BGB. Deswegen brauchen Betreuungsvereine auch keine Berufskammer, deren Qualitätsanforderungen weit hinter diesen gesetzlichen Regelungen zurückbleiben.

Qualität wird den Betreuungsvereinen vom Gesetzgeber auch zugeschrieben!

Viele Landesjustizverwaltungen scheinen das nicht mehr zu kennen, anders lassen sich aktuelle Pressemitteilungen und Erklärungen in den Landtagen nicht erklären.

Ein Blick ins Gesetz ...erspart dummes Geschwätz!

Das hat mir ein erfahrener Jurist und Richter einmal erläutert, jetzt im (Un-)Ruhestand und Vorsitzender des BGT e.V.

Recht hat er und es hinterlässt keine gutes Licht auf die Ausbildung der jungen Juristen ...wenn diese Gesetze nicht lesen und auslegen können.

Seit Einführung des Betreuungsrechts erhalten Betreuungsvereine mit jeder Änderung weitere und neue Aufgaben übertragen. Ihnen wird somit selbstverständlich die Kompetenz zugeschrieben, alle diese zusätzlichen Aufgaben mit der gewohnten hohen Qualität erfüllen zu können. Leider ist der Gesetzgeber niemals auf die Idee gekommen, nun endlich damit auch eine Refinanzierung der Aufgabenerfüllung zu sichern.

Auch als der Steuervorteil für Betreuungsvereine vom Gesetzgeber abgeschafft wurde, sei-nerzeit als Querfinanzierung der Querschnittsarbeit eingeführt, gab es wieder keine Bestrebungen eine solide und sichere Refinanzierung zu gewährleisten.

In Brandenburg können Sie davon ein Lied singen.

Betreuungsvereine ein wichtiges Strukturelement. sie leben von Luft und Liebe???

Ein Blick nach vorn

2012 der Betreuungsgerichtstag e.V. stellt vor: „Eckpunkte zur Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen“

(1) Die Erhaltung und Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der rechtlichen Betreuung und die Stärkung der Vorsorge durch Vollmachten können nur sichergestellt werden, wenn verlässliche Rahmenbedingungen diese Ziele unterstützen. Beide Ziele werden durch die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine verfolgt. Diese Aufgaben können Betreuungsvereine nur wahrnehmen, wenn sie verlässlich gefördert werden. Die Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen sollte deshalb als Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

(2) Die Kommunen sind nicht bereit oder in der Lage, Betreuungsvereine ausreichend zu fördern. Sie haben auch kein fiskalisches Motiv hier für, denn die Erfolge einer sachgerechten Förderung von Betreuungsvereinen kommen dem Landeshaushalt zugute. Das Nebeneinander von kommunaler Förderung und Förderung durch das Land hat sich nicht bewährt. Die Förderung von Betreuungsvereinen sollte aus einer Hand erfolgen: durch den Landeshaushalt.

(3) Eine erfolgreiche Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine ist nur möglich, wenn die Art der Förderung eine personelle Kontinuität unterstützt und die eingesetzten personellen Ressourcen für die Querschnittstätigkeit nachvollziehbar macht. Es sollte deshalb eine Finanzierung von halben oder von ganzen Stellen erfolgen.

(4) Die Länder werden aufgefordert, die Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine in ihren Ausführungsgesetzen zum Betreuungsrecht an die Anforderungen des § 1908 f BGB anzugleichen und so die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Beratung Bevollmächtigter in den Anerkennungskatalog für Betreuungsvereine aufzunehmen. Auch Förderrichtlinien und die Förderpraxis für Betreuungsvereine müssen das gesamte Aufgabenspektrum der Betreuungsvereine umfassen.

Hannover, den 22.1.2012

Diese Eckpunkte sind auch nach 5 Jahren aktuell.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sowie die Bundestagfraktion von CDU und SPD haben eine Gesetzesänderung zur moderaten Anpassung des VBVG um 15 % auf den Weg gebracht, welche jetzt im Mai zur 2. Und 3. Lesung in den Bundestag kommt. Dort ist zu erwarten, dass es keine Probleme gibt.

Im Bundesrat werden im Sommer die Bundesländer ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihre Wertschätzung gegenüber den anerkannten Betreuungsvereinen in der Bundesrepublik zeigen.

Seit 2014 wird die wirtschaftliche Schieflage der Betreuungsvereine öffentlich diskutiert. BUKO, BAGFW und BGT e.V. verweisen und belegen die Problemlage.

Seit 25 Jahren besteht der „Webfehler“ in System.

Damit Sie als ehrenamtliche Betreuer später nicht im Regen stehen werden Ihre Betreuungsvereine um diese moderate Anpassung kämpfen müssen. Hier bitte ich um Ihre Unterstützung.

Es kann nur eine politische Entscheidung geben!

Auch in Brandenburg

Mögliche Modelle der Refinanzierungen von Betreuungsvereinen

1. Bisheriges System mit neuem Modell der pauschalen Vergütung
2. Betreuungsvereine als örtliches Kompetenzzentrum mit weiteren Beratungsangebot, Übernahme zusätzlicher und kommunaler Finanzierung)
3. Modell regionaler Versorgungsauftrag
4. Abschaffung aller Betreuungsvereine da eine Refinanzierung unerwünscht ist durch die Verantwortlichen in den Bundesländern und vollständige Pflichtenübernahme durch kommunale Betreuungsbehörden und somit Ende des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung

Gesamtausgaben der Staatskasse (§§ 1835, 1835a BGB, §§ 4,5 VBVG, § 277 FamFG)

Brandenburg	Einwohner	Betreuungen	Zahlungen	Ehrenamt
2003	2.582.379	40.130	9.971.687,00 €	70,54%
2006	2.547.772	43.218	26.656.128,15 €	64,74%
2010	2.503.273	46.966	30.171.188,00 €	59,78%
2014	2.457.872	45.571	33.811.782,00 €	54,62%
2015	2.484.826	45.767	37.083.720,00 €	49,59%

Wenn brauchen Betreuungsvereine als Partner?

Für eine solide und planungssichere Finanzierung in der Zukunft benötigen Betreuungsvereine Partner, die folgende, eigentlich simple, Betriebswirtschaftliche Aussagen/ Begriffe verstehen:

Folgende einfache Formel:

$$\frac{\text{Jahrespersonal – und Sachkosten}}{\text{Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft}} = \text{Stundensatz zur Refinanzierung}$$

Umsatz ist nicht	-	Einkommen
Brutto ist nicht gleich	-	Netto
Arbeitgeberkosten sind nicht gleich	-	Arbeitnehmereinkommen
Personalkosten sind keine	-	Sachkosten
Refinanzierung ist kein	-	Gewinn

Selbst Ihr Landesrechnungshof kann Umsatz nicht von Einkommen unterscheiden!

Wenn Sie in Brandenburg also „Jemanden“ finden und als Vertragspartner gewinnen werden Sie auch noch 50 Jahre Betreuungsrecht feiern können. Gern komme ich dann als Rentner zu Ihnen, wenn es mein Vollmachtnehmer oder gar mein Betreuer erlaubt!

Angebote und Bestpraxis Beispiele bei solider Querschnittsfinanzierung

Weiterführende Angebote für ehrenamtliche Betreuer

- Urlaubsvertretung und Krankheitsvertretung
- Tandembetreuung zum Einstieg und in Krisenphasen
- Softwarenutzung incl. Schulung
- Begleitung bei Berichtspflichten und Rechnungslegung

Model der intensiven Vereinseinbindung

In Anlehnung an Praxis der Sachwaltervereine (siehe Anlage)

Pool Ehrenamt

- Ehrenamtliche Verfahrenspfleger
- Besuchs- und Begleitdienste
- Vorsorgelosten zur Beratung Vorsorgevollmachten/ Patientenverfügungen
- Ehrenamt fürs Ehrenamt

Vielen Dank für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit

Stephan Sigusch